

LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

# «Höhere Gewalt»? – Pandemie-Massnahmen sind keine Annullaion nach PauRG



ser schweren Zeit versuchsweise zu-nächst etwa so an: Der Bundesrat war nicht dazu gezwungen, einen solchen flächendeckenden «Lockdown» zu verhängen; dieser mag aus Gründen der ausreichenden Verfügbarkeit der medizinischen Ressourcen solidarisch richtig gewesen sein, stellt jedoch keine höhere Gewalt, sondern gezielte rechtsstaatliche Autorität dar.

**Damit liegt gar kein Fall von Annullierung** durch die Reiseveranstalter vor, selbst wenn diese aus eigener Initiative bereits vereinbarte Reisen ihren Kunden nun absagen. Denn damit setzen die TOs lediglich die Vorgaben der Behörden um, wozu sie im Rahmen der Fürsorge für ihre Kundschaft verpflichtet sind – und auch im nationalen Interesse, ist anzufügen, wäre es im andern Fall doch sonst das Problem der Staaten, doch noch auf den Weg gebrachte und unterwegs gestrandete Passagiere heimzuführen.

**Erfolgreicher noch erscheint** eine andere Argumentation: Im erwähnten Gesetzes-Artikel steckt ein gesetzgeberisches Versehen; es ist nicht ersichtlich, weshalb ein TO nach der Abreise keine Haftung für höhere Gewalt mehr hat (Artikel 15 Absatz 1 Bst. c PauRG), vorher aber schon. Nun ist der Gesetzgeber nicht zugleich der Richter, und umgekehrt: Letzterer muss auch missratene Gesetze umsetzen. Davon gibt es jedoch eine gewichtige Ausnahme:

**Kann dem Gesetz gar keine Vorschrift** entnommen werden, entscheidet das Gericht nach den Regeln, die es als Gesetzgeber aufstellen würde (Artikel 1 Absatz 2 ZGB). Meines Erachtens liegt in casu eine solche (echte) Gesetzeslücke vor – hatte doch unser Gesetzgeber etwa von den «Non-refundable»-Mechanismen im Reisemarkt beim Erlass des PauRG wohl noch keinen blassen Schimmer. Darüber hat er mit anderen Worten

gar nicht legiferiert. Die Gerichte verfügen damit über einen Spielraum, im Streitfall angemessene neue Regelungen für das vorliegende Problem zu finden und durchzusetzen. Das eine ist, gestützt auf Artikel 119 OR im allgemeinen Fall von höherer Gewalt zu bestimmen, dass beide Parteien ihren Vertragspflichten entzogen werden und deshalb die Rückabwicklung der erfolgten Leistungen eintritt. Keine Reise – kein Reisepreis wäre in diesem Kontext nur allzu verständlich und folgerichtig.

**Keine Reise wegen behördlicher Anordnungen**, und der TO bezahlt dafür den Reisepreis, das kann es aber ja wohl nicht sein ... Die entstandene Rechtsunsicherheit könnte im Übrigen wohl auch der Bundesrat qua Notrecht selbst beseitigen, indem er nun auch eine Not-Lösung für die vorliegende Problematik vorzeichnet. Sie müsste die existenzsichernden Interessen der TOs berücksichtigen und der Reisebranche entgegenkommen. Dabei gilt: Der Kunde kann zur Not zumindest auf den Non-refundable-Anteil am bezahlten Reisepreis verzichten, die Reiseunternehmen, die diesen Preis andernfalls für eine grosse Vielzahl von Kunden selbst berappen müssen, können das dagegen nicht. Gebucht haben sie im Interesse und Auftrag der Kunden – weshalb sollten diese nun nicht auch einen Teil des behördlich realisierten Risikos tragen müssen, das beide Parteien unverschuldet trifft?

**Auch damit ist der prozesserprobte Rechtsanwalt** indes noch nicht am Ende des Lateins: Nicht nur eignet sich der Konsumentenschutz-Sinn des PauRG aus den 80er-Jahren nicht für das heute anstehende Problem respektive dessen pauschale Lösung zulasten der TO. Auch hat die Kundschaft selbst bereits aus allgemeinen haftpflichtrechtlichen Gründen ihrerseits eine Schadenminderungspflicht.

**Diese Pflicht besagt**, dass der Kunde, der sich am TO schadlos halten will, seinerseits beizutragen hat, diesen Schaden so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz findet seine Entsprechung etwa auch in den Wahl-Möglichkeiten nach den Buchstaben a. und b. im Artikel 10 Absatz 3 PauRG: Was spricht dagegen, dass der Kunde in der gegenwärtigen ausserordentlichen Lage eine dieser Varianten wählen muss statt nur kann? Der Gesetzeswortlaut jedenfalls nicht. Und der Zeitpunkt der Alternative wird auch nicht vorgegeben.

**Und sollte das noch immer nicht dazu führen**, dass sich eine rechtliche Auseinandersetzung im Einzelfall vermeiden und stattdessen eine gütliche Lösung zugunsten beider Seiten finden lässt, hält der TO noch einen letzten (traurigen) «Trumpf» in der Hinterhand: Es ist ihm als Schuldner kurz vor der Insolvenz gar nicht mehr erlaubt, einzelne Gläubiger zulasten der übrigen zu bevorzugen, sprich rasch noch auszubehalten (Artikel 286 ff. SchKG; Artikel 167 StGB). Bestreitet der TO etwa die Fälligkeit der Rückerstattung, ist das rechtliche Schlamassel perfekt – ganz abgesehen vom gegenwärtigen Rechtsstillstand für Betreibungen.

**Diese Ausführungen zeigen**, dass die Rechtslage so klar zumindest nicht ist, wie allenthalben behauptet wird. Und dass die Konsumenten gut daran tun, das Ihre zu einer nun auch für die Reisebranche machbaren Handhabe derzeit nicht durchführbarer Reisen zu leisten. Der engagierte Unternehmer traut sich und hält seine Kundschaft dazu an – denn um sein Image muss er sich bei all dem derzeit wenig Sorgen mehr machen – schlechter als im Konkursfall kommt man damit selten weg.

*Dr. iur. Peter Krepper lebt und arbeitet als Rechtsanwalt in Zürich. Fragen an pk@kusp.ch*

**Für bereits bezahlte** und nun durch den TO annullierte Pauschalreisen verlangen viele Kunden, aufgestachelt durch die Medien, derzeit ihr Geld zurück. Für viele KMU-Reiseunternehmen bedeutet dies das baldige Aus oder zumindest enorm hohe Belastungen bei nicht möglichem Rückhalt der Kundengelder von Leistungsträgern. Und vielen Juristen kommt darob nichts Besseres in den Sinn, als Artikel 10 Absatz 3 Bst. c PauRG «herunterzubeten».

**Danach hat der Konsument Anspruch** auf volle Rückerstattung des bezahlten Reisepreises im Fall, dass der TO vor dem Reisebeginn wegen höherer Gewalt annullieren muss (Artikel 11 Absatz 2 Bst. b PauRG). Die Rechtslage scheint klar, der Verweis auf die zwingende Natur des PauRG in Artikel 19 als ultimativer Sargnagel dabei. Pech gehabt. Oder lässt sich hieran für die Reisebranche doch noch etwas ändern?

**Versierte und erfahrene Rechtsanwältinnen** geben sich weder gerne noch so rasch geschlagen. Sie setzen den Hebel in die-

## VIER TIPPS FÜR REISEBÜRO-INHABER VON REISE-TREUHAND-CHEF YVES BRUTTIN

• **KURZARBEIT:** Wenn Sie in den nächsten Monaten mit erheblichen Umsatzeinbussen rechnen, beantragen Sie auf jeden Fall Kurzarbeitsentschädigung. Stellen Sie, berechtigt oder nicht berechtigt, sofort den Antrag. Entschädigung gibt es neu auch für Inhaber einer Einzel-firma und die geschäftsführenden Teilhaber und Inhaber einer juristischen Person sowie deren Ehepartner.

• **PRIVATE EINLAGEN:** Wer private Rücklagen hat, kann zur Liquiditätssicherung private Einzahlungen auf das Geschäftskonto machen. Diese können später steuerfrei wieder bezogen werden.

• **LOHNREDUKTION:** Inhaber können ihre Salärbezüge reduzieren. Damit kann die AHV-Lohnsumme rückwirkend auf den 1.1.2020 reduziert werden. Diese Reduk-

tion kann auch in einem grösseren Umfang als die tatsächliche aktuelle Lohnreduktion erfolgen.

• **RECHNUNGEN:** Geringe Beträge sollte man bezahlen, bei grösseren Summen mit den Gläubigern über längere Fristen verhandeln. Provisorische Steuerrechnungen 2020 sollte man erst gegen Ende Jahr bezahlen und den Betrag dem Geschäftsverlauf anpassen.